

(inoffizielle) Stellungnahme
der
Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.

Entwurf: Novelle Bundeswaldgesetz

Zugrundeliegende Dokumente:	<ul style="list-style-type: none"> • Referentenentwurf Bundeswaldgesetz
Ansprechpartner:	AGR: Lukas Freise E-Mail: lukas.freise@ag-rohholz.de
Stand:	05.01.2024

Hintergrund:

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat die Novelle des Bundeswaldgesetzes zur zentralen forstpolitischen Maßnahme der Legislaturperiode erklärt. Statt einer Anpassung des Gesetzes wurde eine vollständige Neufassung vorgelegt, deren Umfang etwa sechsmal so groß ist wie die alte Fassung des BWaldG. Die Novelle erfolgt auch vor dem Hintergrund einer neuen verfassungsrechtlichen Ordnung. Statt eines Rahmengesetzes, das vor allem die Bundesländer mit spezifischen Landeswaldgesetzen ausgestalten, ist das neue Bundeswaldgesetz Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung, die die Länder umzusetzen haben bzw. nur dort ausgestalten dürfen, wo das Gesetz es ihnen explizit gestattet.

Überblick der Positionen:

1. Das BWaldG sollte auch weiterhin ermöglichen, dass **die Länder innerhalb des neuen Gesetzes die Möglichkeit erhalten, weitestgehend eigene Richtlinien festzulegen, die an die regionalen Strukturen angepasst sind.**
2. **Waldbewirtschaftung muss unbürokratisch erfolgen, weshalb** ein flexibler Rahmen bestehen muss, in dem Waldbewirtschaftung freiheitlich und eigenverantwortlich und ohne bürokratische Zusatzbelastungen stattfinden kann.
3. Die **Rohstoffversorgung** der Industrie und Gesellschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz muss auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Nur so kann der gesellschaftliche Holzbedarf gedeckt und können die Klimaschutzziele Deutschlands durch Ersatz der fossilen Rohstoffbasis erreicht werden.

Stand 08.01.24

4. Der prognostizierte **Erfüllungsaufwand** im Gesetzesentwurf ist hoch, gerade der administrative Aufwand der Länder zur Erstellung der Vegetationsgutachten und der Prüfung und Kontrolle der Waldmanagementpläne. Der für zehn Jahre gerechnete Aufwand wird sich höchstwahrscheinlich auch nicht so gleichmäßig verteilen wie prognostiziert, sondern administrativ zu großen Teilen gebündelt am Anfang anfallen.

Position der AGR:

Zehn Punkte zur Novelle des BWaldG aus Sicht der Holzwirtschaft

A: Vorschläge zur Anpassung des Entwurfs:

- 1) Erhalt des bewährten gleichrangigen Prinzips von Schutz, Erholung und Nutzung der Wälder.
- 2) Klarstellung der Bedeutung der nachhaltigen Holzernte für den Erhalt der Wälder
- 3) Keine Diskriminierung nichtheimischer Baumarten
- 4) Klärung der Zuständigkeit von Bund und Ländern im Naturschutzrecht
- 5) Kein geförderter Vorratsaufbau in den Wäldern.
- 6) Keine willkürlichen Eingriffsmöglichkeiten ins Waldmanagement.
- 7) Vereinheitlichung der Krisenprävention zur besseren Koordination und Abwehr von Kalamitäten im Wald
- 8) Koordination Bund/Länder zur Kalamitätsprävention und Management
- 9) Ausweitung staatlicher Kompetenzen zur Unterstützung der Waldbewirtschaftung im Kleinprivatwald und zur nachhaltigen Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffs Holz für die Gesellschaft im Wandel zur Bioökonomie.

B Anpassung bezugnehmender Gesetze zur Umsetzung der in der Novelle des BWaldG erfassten Ziele im Kalamitätsmanagement

A Ausgearbeitete Einzelpositionen der AGR und Änderungsvorschläge:

1 Erhalt des bewährten gleichrangigen Prinzips von Schutz, Erholung und Nutzung der Wälder.

Hintergrund:

Das neue BWaldG löst das Grundprinzip von Schutz, Erholung und Nutzen zugunsten einer ganzheitlichen Betrachtung auf, nach dem dem obersten Prinzip des Walderhalts alle Waldleistungen nachgeordnet werden.

Vorschlag:

§ 1 Zweck des Gesetzes

...

d) Versorgung der Gesellschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz,

 d) e) natürlicher Kohlenstoffspeicher und Senke,

(...)

Begründung:

Wie oben erwähnt sollte die **Rohstoffgewinnung** im Wald durch ein Ausweisen des gesellschaftlichen Auftrags für Waldbewirtschaftung und Holzerzeugung für das Erreichen der ambitionierten politischen Vorhaben der Holzbauoffensive und der Bioökonomie Eingang finden. Der Rohstoff Holz hat mit der Abkehr von fossilen Rohstoffen erheblich an strategischer Bedeutung gewonnen, weshalb seine Gewinnung eine vorrangige Erwähnung im BWaldG rechtfertigt. Die konkrete Nennung der Bedeutung der Rohstoffversorgung geschieht im Einklang mit der Gesetzesbegründung, die die Absicht bekundet, die im alten Gesetz formulierte Dreigestalt von Nutzen, Schutz und Erholung zu präzisieren. (S. 75). Die Holznutzung wird zwar im Entwurf an entscheidenden Stellen genannt, insgesamt ist sie aber vor allem gegenüber der Bedeutung des Waldes für die Biodiversität deutlich unterrepräsentiert.

Stand 08.01.24

2 Klarstellung der Bedeutung der nachhaltigen Holzernte für den Erhalt der Wälder

Hintergrund:

Es sollte klarer herausgestellt werden, dass ein zu hoher Holzvorrat dem Wald schadet und das regelmäßige Bewirtschaften nicht nur hilft das Schadensrisiko zu minimieren, sondern im Sinne der Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Im Sinne von §3 (2) zu zählen ist. Außerdem sollte sich die Bedeutung des aktiven Waldumbaus zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel hier deutlicher wiederfinden.

Vorschlag:

§3

(1) *Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Form (...) einer Nutzung von Wald die durch Handeln oder Unterlassen Einfluss auf den Wald nimmt. Benutzungen des Waldes, die unter § 11 oder § 30 fallen, sind keine Waldbewirtschaftung im Sinne von Satz 1.*

(2) *Nachhaltig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Nutzung von Wald, die unter Berücksichtigung der langfristigen Zeiträume waldökologischer Abläufe*

1. die Fähigkeit des Waldes bewahrt oder verbessert, seine Schutzgüter zu erhalten und seine Ökosystemleistungen unter Berücksichtigung der natürlichen Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie seiner Bedeutung für den Klimaschutz stetig und dauerhaft zu erbringen,

(...)

Begründung:

Die Definition von „Nichtbewirtschaftung“ als eine mögliche Form der Waldbewirtschaftung ist missverständlich und verwirrend. Sie wird außerdem auch innerhalb des Gesetzes an verschiedenen Stellen nicht durchgehalten. §3, Abs. 2 Nr. 4 zielt auch auf Walderhalt durch Nutzung ab, die Begründung (S. 83) umfasst aber explizit die Nichtnutzung, die dann definitionsgemäß auch als nachhaltige Waldnutzung gelten soll... Gleichzeitig macht das Gesetz klar: Ich kann meinen Wald auch durch Nichtstun zerstören, verstöße damit gegen das Gesetz, bzw. bin nicht nachhaltig, so Satz 2 (S.84).

An anderer Stelle weist es auf eine Pflicht zur Waldstabilisierung und Nichtgefährdung des Nachbarn hin, betont gleichzeitig immer wieder das Recht, seinen Wald nicht zu nutzen: § 16 Abs 4 verpflichtet z.B. zur Käferbekämpfung, auch im NWE Wald.

In der Begriffsbestimmung für den zentralen Begriff der Nachhaltigkeit wäre es schädlich Nachhaltigkeit in Bezug auf die Nutzung des Waldes unter die Prämisse einer natürlichen Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu stellen. Die aktuellen Waldstrukturen sind nicht an den Klimawandel angepasst und nur ein aktiver Waldumbau kann sie bewahren, ohne dass sie großflächig zerstört werden, bevor in der natürlichen Langsamkeit waldbiologischer Anpassungen neue klimastabilere Wälder entstehen können.

Vorschlag zur Anpassung:

(S. 84) Satz 2 stellt klar, dass das Gebot der Nachhaltigkeit nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch für

ein Management des Waldes gilt, das auf Nutzungen verzichtet. Auch ein bewusstes Unterlassen von Maßnahmen muss sich unter dem übergeordneten Ziel der Walderhaltung am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausrichten bzw. messen lassen. So können überhöhte Holzvorräte zur Destabilisierung des Waldes beitragen und ein Holzeinschlag im Sinne der Pflicht zum Walderhalt und Gefahrenabwehr nach § 8 (1) notwendig sein.

Stand 08.01.24

3 Keine Diskriminierung nichtheimischer Baumarten

Hintergrund:

Bei der Beschreibung von Baumarten macht der Entwurf eine klare Einschränkung auf deren Eigenschaften als standortgerecht und weit überwiegend heimisch.

Vorschlag:

§16 Bewirtschaftung des Walds

*(2) Bei der Waldbewirtschaftung ist das Ziel zu verfolgen, klimaresiliente Wälder mit standortgerechten, **überwiegend heimischen** Baumarten zu erhalten und zu entwickeln.*

Begründung:

Die Vorgabe heimische Baumarten zu nutzen wird den fundamentalen Standortveränderungen im Klimawandel nicht gerecht. Auf diese Weise würden andere Baumarten ausgeschlossen, die möglicherweise das Potenzial haben, die Wälder im Klimawandel zu stabilisieren.

Die Gesetzesbegründung (S. 77) definiert „überwiegend“ als mindestens 51%. Gerade angesichts des Klimawandels und der zu erwartenden völlig neuen Standortbedingungen verkürzt dieses Gebot die Handlungsoptionen der Forstwirtschaft und der Politik. Nicht heimische Baumarten werden eine wichtige Rolle spielen müssen und dürfen nicht übermäßig eingeschränkt werden. Erfahrungsgemäß kann es außerdem schwer sein auch im Mischwald eine entsprechende „Quote“ nachzuhalten. Wenn zudem das Ziel ordnungsrechtlich festgelegt ist, verringert sich automatisch der Spielraum für die Förderung des Waldumbaus. Da dann 51% der Fläche schon auf Basis des BWaldG mit heimischen Baumarten bestockt sein müssten, wären der Spielraum einer waldbaulichen Förderung deutlich eingeschränkt, da eine Förderung immer über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus gehen muss.

Der Änderungsvorschlag schließt die entsprechende Nennung an anderer Stelle, etwa in §14 zur Pflicht der Wiederbewaldung ein.

4 Klärung der Zuständigkeit von Bund und Ländern im Naturschutzrecht

Hintergrund:

§17 des Gesetzesentwurfs beschreibt die waldnaturschutzfachlichen Bedingungen der Waldbewirtschaftung. Hier ist die Frage strittig, wie Bund und Länder unter der neuen Prämissee der Föderalismusreform mit dem Themenbereich Naturschutz im BWaldG umgehen. Das Bundeswaldgesetz fällt dabei unter die konkurrierende Gesetzgebung, der die Bundesländer in den Landeswaldgesetzen zu folgen hätten. Anders verhält es sich aber in der Naturschutzgesetzgebung:

Nach Art. 74 Abs. 1 Ziff. 29 GG hat der Bund zwar auch die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich des Naturschutzrechts. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungscompetenz Gebrauch gemacht, können die Länder, anders als beim BWaldG, aber durch Gesetz hiervom abweichende Regelungen treffen, vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG; **mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze** des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes und des Meeresschutzes.

Im Gesetzesentwurf sind viele Bestimmungen offenbar deshalb als „allgemeiner Grundsatz“ definiert (so auch Abs. 1 des § 18), könnten von den Ländern also **nicht** angepasst werden. Nach wohl herrschender Rechtsauffassung ist eine entsprechende Definition, also die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt oder nicht, jedoch dem **verfassungsgebenden** Gesetzgeber vorbehalten und wäre folglich im vorliegenden Fall (hier handelt mit der Bundesregierung nur der „einfache“ Gesetzgeber) unzulässig.

Diese Grundsatzfrage wird im Rahmen der Beratungen zu dem Gesetz vor allem zwischen Bund und Ländern noch geklärt werden müssen.

Stand 08.01.24

5 Kein geförderter Vorratsaufbau in den Wäldern.

Hintergrund:

Der Konflikt zwischen den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und der LULUCF Verordnung was die Kohlenstoffeinspeicherung im Wald angeht und der Realität zur Fähigkeit die Holzvorräte im Wald zu steigern ist evident.

Vorschlag:

§ 8

~~(2) Der Wald soll zur Erreichung der Ziele des § 3a Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes beitragen.~~

Begründung:

§ 3a Absatz 1 des Bundes Klimaschutzgesetzes benennt konkrete unrealistische Ziele zur Erhöhung des Kohlenstoffspeichers im Wald. Dies ist aus waldbaulicher und aus Sicht des Klimaschutzes unverantwortlich. Übergroße Holzvorräte stellen unter den neuen Bedingungen des Klimawandels ein unkalkulierbares Risiko dar. Der Wald würde sich nicht als zuverlässige Senke erweisen, der geschädigte Wald wieder schnell zur Kohlenstoffquelle werden.

- §66 (5) erlaubt Bundesförderprogramme im Wald explizit für den nationalen Klimaschutz oder Biodiversitätsschutz, das könnte eine Vorlage für die Förderung des Vorratsaufbaus aus Klimaschutzgründen sein.

6 Keine willkürlichen Eingriffsmöglichkeiten ins Waldmanagement.

Hintergrund:

An mehreren Stellen finden sich im BWaldG weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in die waldbaulichen Entscheidungen mit niedrigen oder unklaren Voraussetzungen. §25 Schutzwald kann zur Sicherstellung bestimmter Ökosystemleistungen ausgelobt werden, hierzu könnte auch Biodiversitätsschutz und Vorratsaufbau zählen. §25 (2) könnte den Ländern hier weitgehenden rechtlichen Zugriff auf den Wald ermöglichen. §38 erlaubt dies in Hinblick auf Maßnahmen nach großflächigen Waldschäden.

Vorschlag:

~~(2) Wald kann ferner zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zum Erhalt oder zur Verbesserung 1. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung des Waldes, 2. der Biodiversität, 3. weiterer Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes oder 4. sonstiger schutzbedürftiger Anliegen des Allgemeinwohls notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.~~

Begründung:

Absatz 2 ist zu streichen, weil die Ausweitung der Zugriffsmöglichkeiten auf als Schutzwald deklarierten Wald über das unmittelbare Abwehren von Gefahren für die Allgemeinheit hinaus theoretisch großangelegte Zugriffsmöglichkeiten und Einschränkungen zum Beispiel der Bewirtschaftung im Sinne des klimainduzierten Vorratsaufbaus oder Biodiversitätsschutzes nach sich ziehen könnten. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung (S.136) man wolle den Schutzwald „zur Bereitstellung bestimmter Ökosystemleistungen einer besonderen Art der Bewirtschaftung unterwerfen“ lässt dies nicht unplausibel erscheinen.

Vorschlag:

~~§ 38 Weitere Befugnisse der zuständigen Behörden
Die zuständigen Behörden können Holzeinschlagsmaßnahmen verbieten oder
beschränken, soweit nach großflächigen, durch biotische oder abiotische Einwirkungen
verursachten Schäden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von~~

Stand 08.01.24

~~verbliebenen Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumbeständen deshalb besteht, weil~~

~~diese für~~

- ~~1. die Erhaltung oder Wiederherstellung von besonders bedeutsamen Schütztgütern oder Ökosystemleistungen des Waldes;~~
- ~~2. die Gewährleistung einer Wiederbewaldung oder~~
- ~~3. den Erhalt eines örtlich besonders prägenden Landschaftsbildes erforderlich sind. § 39 Satz 1 bleibt unberührt.~~

Begründung:

§ 38 ist zu streichen. Großflächige biotische und abiotische Einwirkungen ziehen oft zwangsläufig waldbauliche Maßnahmen nach sich, seien es Sanitätshiebe nach Kalamitätsschäden oder waldbauliche Sicherungsmaßnahmen, um den Arbeitsschutz zu gewährleisten. §15 Abs 3 Nr. 6 und 7 regeln bereits dezidiert die erlaubten Einschlagsmaßnahmen im Zusammenhang mit großflächigen Waldschäden und stellt diese unter Genehmigungsvorbehalt. Auch die zu verbleibende Derbholzrestmenge auf besagten Flächen wird mit 5% bereits konkret angegeben. Der Erhalt eines „prägenden Landschaftsbilds“ ist dabei ein unklarer Begriff und kann den Behörden hier trotzdem weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in das Waldmanagement von Waldbesitzenden einräumen.

Stand 08.01.24

7 Vereinheitlichung der Krisenprävention zur besseren Koordination und Abwehr von Kalamitäten im Wald

Hintergrund:

In Zukunft sind deutlich höhere Waldschäden auf Basis des Klimawandels zu erwarten. Die Notwendigkeit Risikovorsorge zu betreiben wird an verschiedenen Stellen im Gesetzesentwurf adressiert.

- Das Krisenmanagement ist in §23 ausschließlich auf den Wald bezogen, das Management eines übergroßen Holzaufkommens wird an keiner Stelle adressiert. Das ist verständlich, soweit es ums BWaldgesetz geht, es war ja vorgesehen in der Novelle des BWaldG auch die Aspekte des ForstSchAusglG zu adressieren, die aus rechtlichen Gründen dort nicht angepasst werden konnten. So wollte die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag vorgesehene Revision des ForstSchAusglG mit abdecken.

Vorschlag:

(1) Der Wald, seine Schutzgüter, seine Ökosystemleistungen **und das Holzaufkommen** sind vorrangig durch geeignete Maßnahmen der Vorbeugung vor erheblichen Beeinträchtigungen durch biotische und abiotische Einwirkungen zu bewahren (Waldschutz).

Begründung:

Insgesamt verpflichtet der Entwurf verschiedene betroffene Ebenen, ohne in letzter Konsequenz aber konkrete Mechanismen zu benennen, wie diese in der vorsorglichen Krisenplanung oder auch im Kalamitätsfall tätig werden sollen.

-Waldbesitzende: §23 (2)

-Staatswald: §34 (1) und Begründung, z.B. Schaffung von Holzlagerplätzen

-FBGs: §43 (4)

Vorschlag:

Hier wäre es angebracht einen gemeinsamen neuen Paragraphen zu schaffen, in dem die unterschiedlichen Betroffenen an einer Stelle adressiert und ihre Pflichten definiert werden:

Neuer Paragraph zur Kalamitätsvorsorge

Die AGR schlägt vor die Vorsorge vor Kalamitäten unmittelbar zum Gegenstand des BWaldG zu machen. Die konkrete Maßnahmenumsetzung hätte auf Länderebene zu erfolgen, insofern scheint der Charakter des BWaldG als Rahmengesetz gut geeignet, die Grundlagen für Umsetzungsmaßnahmen in den Ländern zu liefern.

- An erster Stelle sollte dabei die Nutzung der Daten des **einheitlichen Walschutzmonitorings** gemäß §75 BWaldG. Das Koordinierungsgremium kann länderübergreifend auf Basis einheitlicher Qualitätskriterien eine Schadenslageermitteln. Konkrete Maßnahmen haben dann wieder die Länder umzusetzen.
- Während die Datengrundlage im BWaldG verankert ist, könnte ein novelliertes Waldgesetz auf die Aktivierung von im Forstschädenausgleichsgesetz aufgeführten Maßnahmen verweisen. Das ForstSchAusglG müsste ebenfalls in absehbarem Zeitrahmen einer Novellierung unterzogen werden, wie es der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung bereits in Aussicht gestellt hat.
- Neben dem Verweis auf Reaktionen im ForstSchAusglG könnte das BWaldG den Auftrag der Länder zum Vorhalten von vorbeugenden Maßnahmen gegen Kalamitäten bzw. Waldbrand (in der Zuständigkeit des Innenministeriums) zu liefern.

§ X Forstliches Kalamitätsmanagement

Stand 08.01.24

- (1) *zur Krisenprävention und um Forstschäden nach Kalamitäten einzugrenzen, hat der Koordinierungsbeirat Waldschutz auf Basis der gemäß §75 BWaldG ermittelten Waldschutzüberwachung abgestimmte Pläne auszuarbeiten und vorzuhalten. Diese beinhalten insbesondere*
- 1. Definition von landesübergreifend einheitlichen Kriterien für mehrstufige Auslösemechanismen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Forstkalamitäten*
 - 2. Abstimmung von forstlichen Präventions- und Gegenmaßnahmen zur frühzeitigen Eindämmung von entstehenden Schadentwicklungen.*
 - 3. Abstimmung von Maßnahmen zur Bewältigung eingetretener Schäden und Störungen, zur Sicherung wichtiger Waldfunktionen und zum nachfolgenden Wiederaufbau betroffener Wälder*
 - 4. Das Vorhalten von Infrastruktur zur Verhinderung von Wertverlusten bei Forstkalamitäten für qualitätserhaltende Lagerung oder Transport in Form von Lagerplätzen für Rundholz und für den Holztransport ausreichend ertüchtigten Waldwegen als primäre Transportwege*
 - 5. Vorhalten von Plänen und Koordinationsstäben der zuständigen Landesministerien für ein Landesgrenzen übergreifendes, abgestimmtes Kalamitätsmanagement*
 - 6. Maßnahmen zur Stabilisierung des Rohholzmarktes gemäß ForstSchAusglG*
 - 7. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden*
- (2) *Schaffung verwaltungsrechtlicher Eingriffsbefugnisse für die zuständigen Behörden sowie Bewehrung darauf fußender vollziehbarer Anordnungen.*

Weitere Vorschläge zur Anpassung weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Verbesserung des Kalamitätsmanagements durch die BWaldG Novelle finden Sie im Teil B dieser Stellungnahme.

8 Koordination Bund/Länder zur Kalamitätsprävention und Management

Das Risiko wird auch zu einseitig auf den Walderhalt bezogen, die Notwendigkeit qualitätserhaltend große Holzmengen zu managen findet sich nur an einer Stelle im Gesetzesentwurf.

Hintergrund:

Die zum Zweck der Krisenvorsorge/Prävention notwendigen Zusammenarbeit von Bund und Ländern wird in § 39 adressiert.

Vorschlag:

§39 Bund und Länder wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes der Schutzgüter und der Ökosystemleistungen des Waldes zusammen. Zu diesem Zweck wird ein „Koordinierungsbeirat Waldschutz“ eingerichtet, in dem Bund, Länder und Forschungseinrichtungen vertreten sind und entsprechende Vereinbarungen zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion bei Waldkalamitäten getroffen werden. Nähere Einzelheiten können in Vereinbarungen geregelt werden; hierbei können insbesondere besondere Gremien für das Zusammenwirken vorgesehen werden.

Begründung:

Stand 08.01.24

Die Krisenvorsorge ist immanent wichtig und ein entsprechendes Koordinierungsgremium, das auf Basis von gemäß §75 BWaldG ermittelten Informationen grundsätzlich konkrete einheitlich abgestimmte Maßnahmen zur Krisenprävention und zur Risikominderung vorbereitet und beschließt muss unverzüglich seine Arbeit aufnehmen.

09 Ausweitung staatlicher Kompetenzen zur Unterstützung der Waldbewirtschaftung im Kleinprivatwald und zur nachhaltigen Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffs Holz für die Gesellschaft im Wandel zur Bioökonomie

Hintergrund:

Die im neuen Entwurf formulierte Sorgepflicht für den Erhalt des Waldes führt zu Schwierigkeiten, wenn Besitzverhältnisse im Wald unklar sind.

Vorschlag:

§16

(6) Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Bundesministerium durch Verordnung besondere Regeln, verkürzte Verfahren und Vereinfachungen für die treuhänderische Verwaltung, Ersitzung und Eigentumszuweisung von Waldgrundstücken ohne handlungsfähigen Eigentümer im Rahmen der geltenden Gesetze zu erlassen, um im Sinne von Absatz 1 Wirksamkeit zu entfalten.

Begründung:

Der Bund würde so ermächtigt, Eigentümer/Verantwortliche zu ermitteln oder zu benennen und so für die Erfüllung der mit dem Waldbesitz einhergehenden Verpflichtungen vor allem des Walderhalts sorgen.

B Vorschlag zu Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Novelle des Bundeswaldgesetzes

1 Verkehrsrechtliche Anpassungen des Kalamitätsmanagement in der StVZO

Hintergrund:

Es fehlt im Entwurf die notwendige Anpassung der verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen für die in §66 (2) 2 in der Begründung explizit genannte Möglichkeit der Unterstützung (Förderung) durch eine Anhebung des zGG im Kalamitätsfall (S.160).

Vorschlag einer Anpassung:

56. Ausnahmeverordnung zur StVZO:

§ 1

(1) Abweichend von § 34 Abs. 6 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

und

Abweichend von §29 Abs. 3 StVO bzw. VwV-StVO zu §29 Abs. 3 Nr. 87

*darf das zulässige Gesamtgewicht bei Fahrzeugkombinationen
(Züge und Sattelkraftfahrzeuge) mit mehr als vier Achsen unter Beachtung
der Vorschriften für Achslasten und Einzelfahrzeuge trotz einer gegebenen Teilbarkeit der
Ladung 44,00 t nicht überschreiten.*

*Satz 1 gilt nur für Fahrzeuge, die für diese Achslasten und Gesamtgewichte zugelassen
sind beim Transport von Kalamitätsholz vom Wald zu einem Holzlagerplatz,
Holzumschlagplatz oder einem holzverarbeitenden Betrieb nach einer im Rahmen der
Waldschutzüberwachung behördlich festgestellten Forstkalamität gemäß §75 BWaldG.*

Begründung:

Die bislang im Kalamitätsfall häufig praktizierte Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts für LKW Transporte von Kalamitätsholz aus dem Schadgebiet in die weiterverarbeitenden Werke, zu Lagerplätzen oder Umschlagterminals verstößt prinzipiell gegen das Verbot höherer Ladungsgewichte trotz grundsätzlicher Teilbarkeit der Ladung. In der Praxis hat das häufig zu unterschiedlichen Regelungen zwischen den Bundesländern und damit zu einer unzureichenden Koordination der Kalamitätsbekämpfung geführt. Die Schaffung einer grundsätzlichen Möglichkeit der Gewichtsanhebung würde hier nötige Rechtsgrundlage sorgen.

Eine Erhöhung auf 44t zGG ist oft praktizierte Praxis und generell unproblematisch, da dieses Gewicht bereits jetzt streckenunabhängig durch den kombinierten Verkehr in ganz Deutschland gefahren wird und sensible Bauwerke durch Beschilderung vor einer Befahrung mit zu hohen Gewichten geschützt werden.

Stand 08.01.24

2. Vorschläge zur Anpassung des BNatG zum verbesserten Kalamitätsmanagement durch die Vereinfachung der Lagerung von Rohholz im Wald:

Hintergrund: Die Novelle des BWaldG nimmt für sich in Anspruch, auch das Kalamitätsmanagement im Wald aufgrund der klimatisch bedingten höheren Risiken und größeren Dimensionen von Forstkalamitäten auf eine neue Grundlage zu stellen.

Bei der Neuanlage von Lagerflächen innerhalb von Gebieten mit naturschutzfachlichen Auflagen:

- Finden die §§ 14 bis 17 BNatSchG keine Anwendung. (Grundsätzliche Wertung der Schaffung der Lagerfläche als unvermeidliche Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG und Befreiung der von Verpflichtung der Schaffung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und keine Verpflichtung zum Einbeziehen einer für Natur- und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bzw. abweichender Landesnaturschutzgesetzregelungen.)
- Entstehen keine Verpflichtungen zum Ausgleich und Ersatz der Errichtung auf Basis baurechtlicher Bestimmungen gemäß § 18 BNatSchG.
- Gilt die Anlage von Holzlagerplätzen nicht als „erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotopflächen“ gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Müssen innerhalb von FFH Gebieten Lagerplätze von Kalamitätsholz nicht erst gemäß § 34 Abs. 1 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets hin überprüft werden.

Darüber hinaus gilt bei der Anlage von Nasslagerplätzen für Kalamitätsholz:

- Die vorübergehende Wasserentnahme aus Gewässern als „Abwehr von Gefahren“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf somit keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

Begründung: In der Vergangenheit hatte sich das Einrichten von Lagerplätzen als sehr aufwändig und kurzfristig nicht realisierbar erwiesen. Die angeführten, andere Gesetzte betreffende Regelungen sollten im Rahmen der BWaldG Novelle ebenfalls angepasst werden, um ein besseres Ineinanderwirken der verschiedenen Gesetzesziele zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Beteiligungsprozesses mitzuwirken.
Für den weiteren Dialogprozess steht die AGR gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Lukas Freise
Geschäftsführer
Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.
(AGR)

Tel.: +49(0) 30 / 20 61 39 972
Mobil: +49(0) 162 26 90 174
lukas.freise@ag-rohholz.de